

# Laibacher Zeitung.

Nr. 71.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. R. 11, halb. R. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halb. 50kr. Mit der Post ganzl. R. 15, halb. R. 7.50.

Freitag, 27. März

Insertionsgebühren bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 8 kr., 2m. 6 kr., 3m. 4 kr., u. s. w. Interimstempel jedesm. 50 kr.

1868.

## Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. März d. J. den Bögling der k. k. Theresianischen Akademie Franz de Paula Grafen Schaaffgotsche zum k. k. Edelknaben allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. März d. J. zu evangelischen Schulrathen für jene Länder, für welche das Allerhöchste Patent vom 8. April 1861, R. G. Bl. Nr. 41, erlassen worden ist, den Director des evangelischen Staatsgymnasiums in Leutschau Friedrich Wilhelm Schubert und den evangelischen Pfarrer zu Illischstie Franz Samuel Traugott Gorgon allergnädigst zu ernennen geruht.

Die croatisch-slavonische Hofkanzlei hat über Vorschlag des erzbischöflichen Ordinariates in Agram den Weltpriester Mathias Galovic zum wirklichen Religionslehrer am Obergymnasium in Warasdin und den Weltpriester Alois Borosa zum wirklichen Religionslehrer an der Oberrealschule in Agram ernannt.

Der Justizminister hat eine beim Landesgerichte in Krakau erledigte Kreisgerichtsrathsstelle dem Bezirksrichter Stanislaus Skrzyszowski in Pilzno verliehen.

Am 25. März 1868 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das IX. Stück des Reichsgerichtsblattes ausgegeben und veröffentlicht.

Dasselbe enthält unter Nr. 20 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 19. März 1868 betreffend die Zollbehandlung von entkalktem Reis, welcher im Streckzuge aus Tirol über Baiern in andere Theile des allgemeinen österreichischen Zollgebietes eingeführt wird; Nr. 21 das Gesetz vom 21. März 1868 über die Bewilligung eines Vorschusses von 350.000 fl. österreichischer Währung an das Königreich Galizien und Lodomerien aus Anlaß des dort herrschenden Nothstandes. (Dr. Btg. Nr. 73 vom 25. März).

## Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 26. März.

Das wichtigste Ereigniß des Tages ist die Einbringung der Finanzvorlage im Abgeordnetenhaus durch den Finanzminister. Es wäre leicht, über das Drückende der empfohlenen Maßregeln sich in einer Weise zu äußern, welche den Ohren des steuerzahlenden Publicums sehr angenehm klingen würde. Allein der Moment ist zu ernst, die zwingende Nothwendigkeit ist zu sehr anerkannt, als daß die Kritik der Regierungsvorlage sich nicht auf die Details beschränken müßte. Ein genaues Studium der Vorlagen ist erforderlich, um nicht oberflächlich oder ungerecht zu sein. Wie leicht man das letztere sein kann, zeigt ein einziger Punkt. Man hatte die Nachricht verbreitet, daß die Staatspapiere auch von der Vermögenssteuer betroffen werden. Die „Wiener Geschäftszeitung“ spricht hierüber mit Recht ihr Bedauern aus, indem sie sagt:

Wir hätten gewünscht, daß, wenn schon an den Thürspalten der Ministerhotels gehorcht wird, doch wenigstens, was dort vernommen, auch richtig aufgefaßt würde! Es mag diese Bemerkung nicht höflich erscheinen, es ist aber der Standpunkt, den wir als „Geschäftszeitung“ einnehmen müssen!

Wie die im Abgeordnetenhaus zur Berathung gelangenden finanziellen Gesetzentwürfe zeigen, werden die österreichischen Staatspapiere von der neuen Vermögenssteuer nicht betroffen. Sie unterliegen entweder der Conversion in eine 4 1/2 percentige Rente oder einem weiteren 10 percentigen Abzuge bei Auszahlung der Coupons, welche überdies der bisherigen Einkommensteuer (Couponsteuer) unterworfen bleiben.

Indem die Staatspapiere von der Vermögenssteuer nicht betroffen werden, wird auch der Werth derselben erhöht. Das andererseits placirte Capital wird sich theilweise sicher wieder der Anlage in Staatspapieren zuwenden und die Herstellung des Gleichgewichts in Budget wird auch das Gleichgewicht in der Capitalsanlage wieder herbeiführen.

## Der Finanzplan.

Die Vorlage des Finanzministers umfaßt fünf Gesetzentwürfe. Der Entwurf über die Unification der Staatsschuld culminirt in der Bestimmung: Sämmtliche Gattungen der fundirten allgemeinen Staatsschuld sind in eine nicht rückzahlbare percentige, mit einer fixen, keiner Veränderung unterliegenden Einkommensteuer von 12 pEt. belastete Schuld umzuwandeln, die also eine reine Rente von 4.4 pEt. abwerfen würde. Die Zinszahlung erfolgt in Staatsnoten oder in klingender Münze, je nachdem dies bei der convertirten Schuld ursprünglich der Fall war. Dort, wo die Zahlung in Gold bedungen ist, werden 20 Francs = 8 fl. berechnet. (§ 1.) Von dieser Umwandlung ausgenommen sind die Lotto-Anleihen aus den Jahren 1839, 1854, 1860 und 1864, das Steuer-Anleihen von 1864, die Como-Rentenscheine, das Anleihen der Boden-Credit-Anstalt, die Wiener-Währungsschuld, die Grundentlastungsschuld, die Nationalbankschuld, die sogenannten Wien-Gloggnitzer Prioritäten und die unverzinsliche Schuld. (§ 2.) Die Umwandlung geschieht durch Ausgabe neuer Schuldtitel und zwar in folgender Weise: für 100 fl. 5 pEt. Metalliques oder sonst mit 5 pEt. Conv.-Münze verzinslicher Papiere lauten die neuen Schuldtitel auf 100 fl. ö. W.; — für 100 fl. ö. W. = 95 fl.; für 100 fl. 1866 = 102.50 fl.; für 100 fl. Nationalanleihen = 100 fl.; für 100 fl. englische Anleihe = 115 fl.; für 100 fl. Silberanleihen vom Jahre 1864 = 110 fl.; für 100 fl. des Silberanlehens vom Jahre 1865 = 115 fl. (§ 3.) Jeder Besitzer solcher Papiere ist berechtigt, binnen drei Monaten vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erklären, daß er die Convertirung nicht annimmt. Diese Erklärung wird auf dem betreffenden Papier ersichtlich gemacht. Doch werden solche Papiere weder an der Börse notirt, noch genießen sie die sonstigen Vortheile der Staatspapiere (zum Erlag von Cautionen etc.) (§ 4.) Von den Zinsen der von der Convertirung ausgenommenen Papiere und jener Verschreibungen, deren Eigentümer die Convertirung ablehnen, werden 10 pEt. des Nominalbetrages jeder Zinsrate eingehoben, unbeschadet der Einkommensteuer. Diese Abgabe ist so wie die Einkommensteuer von Zinsen öffentlicher Obligationen bei der Auszahlung in Abzug zu bringen. (§ 5—7.)

Der zweite Gesetzentwurf betrifft die Vermögenssteuer. In § 1 wird festgesetzt, daß diese Abgabe nur ein für allemal zu entrichten ist, sich also nur auf die Dauer der Periode von 1868—1870 zu erstrecken hat. Gegenstand derselben ist alles unbewegliche und bewegliche Vermögen und zwar rücksichtlich des Letzteren, insbesondere das in Actienunternehmungen und sonst in Handel, Gewerbe und Industrie, sowie im Bergbau- und Hüttenbetriebe angelegte Vermögen einschließlich der Waarenvorräthe; ferner Darlehen und Forderungen, gleichviel ob hypothekarisch oder nicht, ob der Schuldner eine physische oder juristische Person, ob er in den im Reichsrathe vertretenen Ländern befindlich ist oder nicht. (§ 2.) Ausnahmen von dieser Abgabepflicht bestehen nur für 1. in österreichischen Staatspapieren angelegtes Vermögen a) der Königreiche und Länder, b) jener Ortsgemeinden, die zur Bestreitung ihres ordentlichen Aufwandes regelmäßig Steuerzuschläge erheben, c) der öffentlichen Lehranstalten, d) der Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten und milden Stiftungen, e) der gewerblichen Vorschuß- und Aushilfscaffen und der Witwen- und Waisensocietäten, f) der Zuwalidensonde, soweit es nicht in Grund und Boden oder solchen Papieren besteht, von denen die Abgabe gegen Kregg an den Inhaber zu entrichten ist, 4. das außerhalb Eisleithaniens befindliche Vermögen jener in Eisleithanien domicilirenden Personen, die nicht Angehörige dieser Länder sind, 5) das außerhalb Eisleithaniens gelegene Immobilienvermögen der Landesangehörigen. (§ 3.) Das Ausmaß der Abgabe ist für Grund und Boden 1 1/2 pEt., für Gebäude 2 pEt., für Mobilien (auch in Bergwerken) 1 1/2 pEt., dabei werden 1500 fl. Werth freigelassen. Der freibleibende Betrag ist zunächst vom Grundbesitz, der Rest vom Werthe des beweglichen Vermögens in Abzug zu bringen. Jeder Grundbesitzer, dessen Abgabe auf diese Art 1/2 der von seinem Grundbesitze ausgeschriebenen ordentlichen Grundsteuer nicht erreicht, muß dieses 1/2 als Aequivalent der Vermögenssteuer entrichten. (§ 4.) Mit Rücksicht auf die aus dem Grundbesitze haftenden Lasten wird bestimmt: Von dem gesammten jährlich in Geld oder Naturalien zu leistenden Betrage, mit Ausschluß der allfälligen Amortisirungs-

quote wird 1/2, bei Gebäuden: 2/3 desselben von der nach dem Gesamtwerthe des belasteten Besitzthums entfallenden Vermögenssteuer in Anrechnung gebracht und diese nur mit dem sich hiernach ergebenden Ueberreste, oder falls dieser nicht 1/2 der ordentlichen Grundsteuer (resp. Gebäudesteuer oder bei Bergwerken Einkommensteuer) beträgt, mit 1/2 dieser letzteren berechnet.

Ist ein Eigenthum mit einem Fruchtgenuß belastet, so ist der Eigenthümer berechtigt, zur Bezahlung der Abgabe das Vermögen mit einer Schuld zu belasten, deren Zinsen der Fruchtnießer zahlt. Aehnliches gilt bei einem Fideicommiss rücksichtlich der Belastung des Majorats über das gesetzliche Drittel, aber stets auf 20 Annuitäten (§ 5.) Die Verpflichtung des eidesstättigen Bekenntnisses des Vermögens liegt Jedem ob. (§ 6.) Die Faturung erfolgt bei unbeweglichem Vermögen nach dem Verkehrswerth, bei den Börsenactien nach dem Courswerth am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes. Das im Geschäftsbetriebe befindliche Vermögen ist nach den Grundsätzen kaufmännischer Bilanz, alle anderen Forderungen nach dem Nominalwerth, sofern ihr Minderwerth nicht anerkannt ist, zu bekennen. (§ 7.) Subventionirte Actienunternehmungen dürfen die durch diese Steuer auflaufende Last nicht in den durch die Subvention zu ergänzenden Abgang einrechnen. (§ 8.) Die Einzahlung der Steuer erfolgt in gleichen halbjährigen Raten am 1. Juni und 1. December. Hierüber und über die Folgen der unrichtigen Angabe oder Verschweigung des Vermögens enthalten §§ 9—11 die allgemein gültigen Bestimmungen. Die Zulässigkeit des Abfalles an der Abgabeschuldigkeit tritt nur im Falle des Zugrundegehens des Objectes ein. (§ 12.) Diese Vermögenssteuer erhält alle Vorzugsrechte der Realsteuer und classificirt in Concursfällen gleich der dreijährigen Grundsteuer. (§ 14.) Die andern drei Gesetzentwürfe sind sehr kurz. Der Entwurf, betreffend die Erhöhung der Gewinnsteuer, bestimmt die Abgabe von Lotteriegewinnen mit 15 pEt. des Gewinnes ohne weiteren Zuschlag und mit Ausnahme der Gewinne im „kleinen Lotto.“ Der Gesetzentwurf über den Verkauf unbeweglicher Staatsgüter ermächtigt den Finanzminister, eine Reihe von Staatsdomänen bis zur Betragshöhe von 25 Millionen zu veräußern und gestattet die Uebertragung des auf einzelnen derselben haftenden Pfandrechtes der Boden-Credit-Anstalt auf andere Güter, natürlich mit Zustimmung dieser Anstalt. Ferner wird der Finanzminister ermächtigt, Staatsobjecte, die einzeln den Schätzungswerth von 10.000 fl. nicht übersteigen, bis zum Gesamtbetrage von 500.000 fl. ohne vorhergängige Genehmigung, bloß gegen nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern.

Der fünfte und letzte Gesetzentwurf endlich ermächtigt den Finanzminister, den Betrag von 20 Millionen einzustellen und zum Zwecke der Deckung der auf die eisleithanischen Länder entfallenden Quote anzunehmen. Diese schwebende Schuld soll durch den Erlös aus den Staatsgütern in der Weise zurückgezahlt werden, daß der vierte Theil der jeweilig eingehenden Beträge hiezu zu verwenden wäre.

## 31. Sitzung des Herrenhauses

vom 23. März.

Präsident Fürst Colloredo eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 30 Min.

Es wird folgende Zuschrift vorgelesen:

„Euer Durchlaucht! Die Unterzeichneten sind überzeugt, daß dem Reichsrathe die Pflicht obliegt, bei der ihm verfassungsmäßig zustehenden Theilnahme an der Gesetzgebung die von der Staatsgewalt durch Verträge übernommenen Verbindlichkeiten zu ehren, und es ihm daher rechtlich unmöglich sei, die von Sr. Majestät mit dem heil. Stuhle geschlossene Vereinbarung als nicht bestehend zu behandeln.“

Da nun die Stimmenmehrheit des h. Herrenhauses vorgestern am 21. März sich bereit erklärt hat, von der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung Umgang nehmen zu wollen, und die dem Concordate offenbar widerstrebenden Gesetzentwürfe über Ehe und Schule in diesem Sinne und von diesem Standpunkte aus in Verhandlung kommen werden, so sehen die Unterzeichneten sich außer Stande, an den gedachten Verhandlungen Theil zu nehmen.

Indem sie dies Ew. Durchlaucht ergebenst anzeigen, erneuern sie den Ausdruck ihrer vollkommensten Hochachtung.

Wien, am 23. März 1868.

Cardinal Schwarzenberg, Erzbischof von Prag, Cardinal Rauscher, Fürst-Erzbischof von Wien, Maximilian v. Tarnoczky, Fürst-Erzbischof von Salzburg, Friedrich Landgraf Fürstenberg, Fürst-Erzbischof von Olmütz, Gregor Szymonowicz, arm. kath. Erzbischof von Lemberg, Franz Xaver Wierzbicki, Lemberger Erzbischof ritus latin. Spiridion Litwinowicz, Erzbischof von Lemberg, gies. Ritus, Dr. Heinrich Förster, Fürstbischof von Breslau, Benedict von Riccabona, Fürstbischof von Trient, Vincenz Gasser, Fürstbischof von Brigen, Dr. Valentin Wierzy, Fürstbischof von Gurk, Bartholomäus Widmer, Fürstbischof von Laibach, Dr. Jakob Max Stepišchnegg, Fürstbischof von Lavant, Dr. Johann Zwerger, Fürstbischof von Seckau."

Graf Anton Auersperg überreicht eine Zustimmungssadresse zu den in der letzten Sitzung von dem Hause gefassten Beschlüssen und beantragt die Verlesung derselben. Die Adresse ist von 234 Bürgern der Stadt Troppau unterzeichnet.

Das Haus genehmigt die Vorlesung, welche hierauf erfolgt.

Graf Anton Auersperg überreicht ein Telegramm, in welchem die Stadtvertretung von Zua im denselben ersucht, dem h. Hause die Zustimmung zu den von demselben in der letzten Sitzung gefassten Beschlüssen und den Dank desselben auszusprechen. (Wird zur Kenntniß genommen.)

Auf der Tagesordnung steht die Specialdebatte des Ehegesetzes.

Berichterstatter Freiherr v. Lichtenfels verliest die betreffenden Stellen des Gesetzes.

Art. I (Aufhebung der geistlichen Ehegerichtsbarkeit und Wiedereinsetzung des a. b. G. B.) wird ohne Debatte mit allen gegen 16 Stimmen angenommen.

Art. II (Einführung der Nothcivilhe) besteht aus 11 Paragraphen, welche das Verfahren bei der Nothcivilhe regeln.

Der allgemeine Theil und die einzelnen Paragraphen gelangen getheilt zur Abstimmung und werden ohne Debatte mit allen gegen 17 Stimmen angenommen.

Art. III (Normen, nach welchen die weltlichen Gerichte in Zukunft zu verfahren haben) gelangt zur Verhandlung.

Graf Wickenburg findet, daß der Art. III eine Wiederholung dessen enthalte, was schon in der Ueberschrift des Gesetzes gesagt ist, und beantragt, daß in dem 1. Article dieses Artikels die Worte: „die geistlichen Gerichte in Ehefachen aufgehoben und es“ weggelassen werden. (Wird unterstützt.)

Berichterstatter Freiherr v. Lichtenfels beantragt die Sitzung zu unterbrechen, damit die Commission zu einer Besprechung dieses Amendements zusammentreten könne.

Wird angenommen und hierauf die Sitzung unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung theilt

Berichterstatter Frhr. v. Lichtenfels mit, daß die Commission dem Antrage des Grafen Wickenburg nicht zustimme, weil sie befürchten müsse, daß die Auslegung Platz greifen könnte, als ob neben den weltlichen auch die geistlichen Gerichte bestehen blieben, wenigstens als Schiedsgerichte bei Streitigkeiten zwischen Eheleuten. Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, glaubt die Commission sich gegen den Antrag des Grafen Wickenburg aussprechen zu müssen. Sie glaubt jedoch, daß ihren Intentionen genügt werde, wenn der vom Grafen Wickenburg beanstandete Satz weggelassen, dafür aber gesagt werde, daß „die Gerichtsbarkeit in Ehefachen der Katholiken wie der übrigen christlichen und nichtchristlichen Confessionen „ausschließlich“ durch diejenige weltlichen Gerichte ausgeübt werde, die x.“ Durch die Einschaltung des Wortes „ausschließlich“ werde allen Anforderungen der Präcision genügt.

Graf Wickenburg zieht seinen Antrag zurück, worauf der modificirte Antragsantrag angenommen wird.

Art. IV wird ohne Debatte angenommen.

Art. V, die Vollzugsclausel enthaltend, betraut nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses mit dem Vollzuge des Gesetzes die Minister der Justiz, des Cultus, des Innern und des Krieges.

Se. Durchlaucht Ministerpräsident Fürst Auersperg macht darauf aufmerksam, daß die Anführung des Kriegsministers mit den Staatsgrundgesetzen im Widerspruch stehe, und beantragt die Weglassung.

Art. V wird mit diesem Amendement angenommen.

Die Einleitung des Gesetzes wird ohne Debatte angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Lichtenfels beantragt mit Rücksicht auf die große Spannung, welche bezüglich dieses Gesetzes in allen Kreisen herrscht, die dritte Lesung sogleich vorzunehmen.

Der Antrag wird angenommen, worauf das Gesetz in dritter Lesung mit allen gegen 10 Stimmen endgiltig zum Beschlusse erhoben wird.

Es folgt die Wahl eines Ausschusses für die Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung und Verschuldung der Fideicommissen.

Die Wahl einer Commission von 9 Mitgliedern für die Regierungsvorlage betreffend die Errichtung von Fideicommissen hatte folgendes Ergebnis.

Abgegeben wurden 76 Stimmzettel, gewählt erschienen: Fürst Schwarzenberg (74), Krauß (74), Wrbna

(74), Fürstenberg (70), Schmerling (48), Hohos (46), Rosenfeld (42), Lichtenfels (40), Czartorwski (39).

Die Sitzung wird hierauf um 2 Uhr geschlossen. Nächste Sitzung Donnerstag, den 26. d. M. Tagesordnung: Zweite Lesung des Schulgesetzes.

### 83. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 24. März.

Auf der Ministerbank: Ihre Excellenzen die Herren Minister: Fürst Auersperg, Dr. Brestel, Dr. Herbst, Dr. Berger, Graf Taaffe, v. Plener. Präsident Dr. v. Kaiserfeld eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 45 Min.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Eine Zusage des Präsidiums des Herrenhauses theilt die gestern daselbst angenommene Fassung des Ehegesetzes mit. (Bravo!) (Wird an den confessionellen Ausschuss mit dem Auftrage gewiesen, in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.)

Der Finanzminister überreicht einen Gesetzentwurf, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni mit dem Ersuchen, denselben mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gegenstandes mit aller Beschleunigung behandeln zu lassen.

Präsident: Ich beantrage, den Entwurf dem Budgetausschusse zur mündlichen Berichterstattung in der nächsten Sitzung zuzuweisen. (Angenommen.)

Unter den Petitionen befindet sich die von der landwirthschaftlichen Gesellschaft um Errichtung eines Bodenculturathes; des Vereins der österreichischen Industriellen mit 22.000 Unterschriften um Herabsetzung des Kohlentarifs; der Stadt Mährisch-Schönberg um Einbeziehung ins Eisenbahnnetz; eine Petition um Ausbau der Bahn über Pardubitz-Hohenelbe; eine Adresse des Stadtrathes von Wiener-Neustadt, worin dieser seinen Dank und seine Zustimmung allen Mitgliedern des hohen Hauses ausspricht, welche an dem Zustandekommen der Gesetze bezüglich der Concordatsfrage mitgewirkt haben. Auf Antrag des Abg. Dr. Berger wird die Adresse verlesen.

Im Einlaufe befindet sich ferner eine Dank- und Vertrauensadresse der Gemeinden Ottenheim und Krakan bezüglich der bisherigen Haltung des Abgeordnetenhauses und eine Petition der Stadt Leitmeritz um Errichtung eines deutschen Appellationsgerichtes daselbst.

Abg. Graf Dürckheim und Genossen interpelliren in Betreff der Zulassung ausländischer Affecuranzgesellschaften. Die freie Concurrenz sei insbesondere in den Affecuranzsachen eine Forderung der Nothwendigkeit und eine Garantie für die Verwohlfeilung des Affecuranzverkehrs. Die Interpellanten stellen daher die Frage, ob Se. Excellenz der Herr Minister des Innern die in Aussicht gestellte Verordnung über die Zulassung auswärtiger Versicherungsgesellschaften noch in dieser Session des Reichsrathes einbringen zu wollen gedenkt.

Präsident: Ich habe die Interpellation bereits Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern mitgetheilt.

Abg. Tschabuschnigg theilt mit, daß der Strafgesetzausschuss seine Aufgabe erfüllt und seine Thätigkeit eingestellt hat.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist: Erste Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Organisation der Bezirksgerichte.

Justizminister Dr. Herbst: Ich habe zur Begründung dieses Gesetzes nur wenig zu sagen; es ist eine Ausführung des § 14 des Staatsgrundgesetzes bezüglich der richterlichen Gewalt; ich hoffe, daß dieses Gesetz noch vor Beginn des Herbstes durchgeführt werden würde. Es trägt das Gesetz auch der Verbesserung der materiellen Lage der Beamten Rechnung, die Actuare sollen ganz weggelassen, die Adjuncten eine Verbesserung ihrer Gehalte erfahren.

Ein bestimmter Zeitpunkt, wann die neu organisirten Gerichte ins Leben treten werden, läßt sich heute noch nicht angeben. Ich hoffe aber, daß der Entwurf in wenigen Monaten wird praktisch durchgeführt werden können. Zur Verbesserung der Lage der Beamten wird er jedenfalls beitragen, ohne das Reich wesentlich mehr zu belasten. Ich kann daher den Entwurf nur bestens dem hohen Hause empfehlen. (Bravo!)

Abg. Baron Seyffertik stellt den Antrag, diese Regierungsvorlage dem Verfassungsausschusse zuzuweisen. (Angenommen.)

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist: Erste Lesung der Finanzvorlagen.

Finanzminister Dr. Brestel: Ich bin noch nicht in der Lage, das Finanzgesetz für das nächste Jahr vorzulegen, da die Delegationen ihre Arbeiten noch nicht beendet haben; doch sind namhafte Modificationen an den Beschlüssen der Delegationen nicht mehr zu erwarten, so daß man bereits das Deficit für das Jahr 1868, so wie vorausgesetzt war, etwa auf 52 Millionen berechnen kann. Dabei sind jene 18 Millionen nicht einbezogen, welche der Antheil der diesseitigen Länder an dem Extra-Ordinarium am gemeinsamen Kriegsbudget beträgt. Gleichwohl ist für diese 18 Millionen keine specielle Deckung nöthig, weil, wie bekannt, die Reste der Activa der Central-Finzen einer besonderen Liqui-

dation zwischen beiden Reichshälften vorbehalten, und da diese sehr werthvoll sind, jedenfalls für diese Länder ein Betrag entfallen dürfte, wodurch diese 18 Millionen bedeckt werden; es dürften sogar ein paar Millionen übrig bleiben. Wir haben also nur für die Deckung der 52 Millionen zu sorgen; die Abstriche, welche die Delegation gemacht hat, sind nur formeller Natur; sie sind aus dem Reichsbudget gestrichen, werden aber den Landesbudgets zur Last fallen — die Lage wird dadurch nicht geändert.

Wenn nun die Frage entsteht, auf welche Weise dieser Abgang gedeckt werden solle, so ist zu untersuchen, ob man bloß provisorisch dafür sorgen und ob der Abgang als etwas Vorübergehendes oder etwas Dauerndes angesehen werden sollte.

Ich brauche die finanzielle Lage der Monarchie im Detail wohl nicht zu schildern. Sie ist so bekannt, sie ist so oft dargelegt worden, daß ich glaube, das hohe Haus wird dem Ministerium das beneficium inventarii gewähren. Wir haben die Lasten immer größer werden, den Credit immer mehr sinken gesehen, so daß die letzten Anlehen zu wahrhaft furchtbaren Bedingungen aufgenommen wurden. So trug das steuerfreie Anlehen thatsächlich 8½ pEt., das Silberanlehen von 1865 10 pEt., selbst das Domänen-Anlehen 7½ pEt., und man darf sagen, der Credit ist in einer Weise gesunken, daß zu außerordentlichen Maßregeln gegriffen werden muß.

Die Regierung mußte die Nothwendigkeit erkennen, daß nicht bloß für die Bedürfnisse des laufenden Jahres gesorgt, sondern auch die Zukunft ins Auge gefaßt werden müsse — dazu kommt, daß der Ausgleich mit Ungarn, wie sich nicht verkennen läßt, unsere finanzielle Lage insofern noch verschlimmert hat, als Ungarn nicht die volle Beitragsleistung übernommen hat, die es eigentlich hätte übernehmen sollen.

Dadurch ist die Situation verschlimmert, und jetzt, wo das erste diesseitige Budget entworfen wird, müssen die nöthigen Maßregeln getroffen werden. Es mußte vorerst ins Auge gefaßt werden, wie sich die Lage in den nächsten Jahren stellen werde; und da stellt sich heraus, daß in den Jahren 1869 und 1870 keine namhafte Verminderung des Erfordernisses eintreten wird. Die Ersparniß in der Verwaltung ist eine solche, die an und für sich keine wesentlich bedeutende sein kann; denn wenn auch eine Verminderung des Status der Beamten möglich sein wird, so ist die Nothwendigkeit vorhanden, denjenigen, welche im Dienste des Staates bleiben, ihre Lage zu verbessern, wozu noch komme, daß in der nächsten Zeit auch eine Vermehrung des Pensions-Etats eintreten wird. Ähnlich verhält es sich mit dem Militär-Etat, wo beträchtliche Ersparungen ebenfalls nicht sofort erzielt werden können.

Ich kann daher dasjenige, wodurch eine Ersparniß erzielt würde, für die nächsten Jahre nicht sehr hoch veranschlagen, weil es sich für das nächste Jahr 1869 vielleicht auf zwei und für das darauffolgende Jahr vielleicht auf vier Millionen Gulden beläuft. Es wird mithin in dem Falle, daß ein durchschnittlicher Abgang für die nächsten zwei Jahre 1869 und 1870 von je fünfzig Millionen Gulden veranschlagt ist, für alle drei Jahre eine Summe von beiläufig 150 Millionen Gulden sich herausstellen, in der Voraussetzung, daß keine wesentlichen Veränderungen der politischen Verhältnisse eintreten würden.

Ist nun eine Verminderung in den regelmäßigen Verwaltungsausgaben in der nächsten Zeit wohl nicht zu erwarten, so entsteht die Frage, ob dies auf dem Wege erhöhter Einnahmen zu erzielen sei. Es handelt sich hier vor allem um eine Veränderung der Steuergesetzgebung. Was aber die Steuergesetzgebung anbelangt, so wird es allerdings möglich sein, beispielsweise bei der Branntweinsteuer durch Abänderung der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung ein Mehrerträgniß in den beiden nächsten Jahren 1869 und 1870 zu erzielen, welches Mehrerträgniß sich indeß wesentlich doch als Wiederherstellung desjenigen Erträgnisses darstellen wird, welches früher bereits erzielt worden war; es ist indeß immerhin ein namhafter Betrag von 3 bis 4 Millionen Gulden. Was aber unsere directen Steuern betrifft, so ist es gewiß, daß sie einer durchgreifenden Reform bedürfen; man glaubt wohl, daß es lange verzögert wird; dem ist aber nicht so; die Anfänge sind ja schon gelegt worden. Die Regierung wird in der nächsten Zeit dem Hause eine vollständige Gesetzesvorlage darüber machen; man kann aber nicht erwarten, daß die Beträge sehr verschieden sein werden, daß die Reform sofort wirken werde; es wird immerhin noch ein bedeutender Zeitraum verfließen, ehe die Sache vollständig durchgeführt sein wird, und die Reform der Einkommensteuer wird die Erwerbsteuer auch berühren; diese Reform wird in kürzester Zeit durchgeführt werden, aber ihre volle Wirkung dürfte erst in ein paar Jahren sich zeigen. Was die Grundsteuer anbelangt, so wird diese auch einer Reform unterzogen werden. Die gegenwärtige Steuergesetzgebung für den Grundbesitz ist meiner Ueberzeugung nach nicht haltbar. Es wird daher im allgemeinen die Durchführung der Gesetzgebung jedenfalls eine lange Zeit in Anspruch nehmen, und es stellt sich die Nothwendigkeit heraus, für die nächsten zwei Jahre — 1869 und 1870 — Sorge zu tragen, weil eben das Resultat der Steuerreform in diesem Jahre praktisch noch nicht erwartet werden kann.

Judem die Regierung sich entschlossen hat, für die Deckung des Abganges der Jahre 1868—1870 im Zusammenhange zu sorgen, und die Deckung weder durch Verminderung der Ausgaben, noch durch ein bedeutendes Mehrerträgniß der bestehenden Steuern vollständig zu erzielen ist, so mußte man sich die Frage stellen, ob es überhaupt zweckmäßig wäre, wie es in den früheren Jahren der Fall war, eine Vermehrung der Staatsschuld eintreten zu lassen.

Der Minister bespricht hierauf die Unzweckmäßigkeit einer etwaigen weiteren Vermehrung der Staatsschuld, die Unmöglichkeit einer weiteren Staatsnoten-Emission und die Nothwendigkeit, den vorhandenen Bedarf auf außerordentlichem Wege durch Erhöhung der bestehenden Abgaben zu decken. In Betreff einer etwaigen Staatsnoten-Emission sagt der Minister:

Wenn die Sicherheit der Erhaltung des Friedens vorläge, so könnte möglicherweise eine Vermehrung der Staatsnoten gewagt werden. Nun ist die Lage Europa's keine so beruhigende. Wenn auch kein Krieg zu befürchten ist, so ist doch die Möglichkeit und Nothwendigkeit von Rüstungen nicht ausgeschlossen, und auf diese Möglichkeit muß Bedacht genommen werden. Wenn nun plötzlich ein großer Geldbedarf eintreten würde, dann bliebe nichts übrig, als die Vermehrung der Staatsnoten. Wollte man aber heute schon diesen Weg wählen und nicht sich flüggerweise dieses Mittel für die Zeit der äußersten Gefahr aufsparen und in dieser mit der Vermehrung der Staatsnoten fortfahren, so würde unsere Valuta in eine so traurige Lage gerathen, daß ich ins Detail darüber gar nicht eingehen mag. Es war daher ein Gebot der Klugheit, nicht diesen Weg zu wählen.

Man mußte darum sinnen, auf andere Weise den Abgang zu decken.

Der Regierung mußte sich der Gedanke aufdrängen, daß ein Theil dieses Abganges daher rührt, daß die Länder der ungarischen Krone nicht jenen vollen Theil an den Lasten der Staatsschuld übernommen haben, der ihnen entsprochen hätte. Bei den Verhandlungen über das Gesetz, betreffend die Staatsschuld, wurde damals ausgeführt, daß der Betrag, den die ungarischen Länder zur Staatsschuld weniger beitragen, als ihnen entsprochen hätte, 12 Mill. Gulden beträgt.

Diese 12 Millionen konnten unmöglich als eine Steuer den diesseitigen Ländern auferlegt werden; der Abgang müßte vielmehr nothwendigerweise durch alle Staatsgläubiger gedeckt werden, und zwar in der Weise, daß also von den Staatsgläubigern nebst der bisherigen Einkommensteuer eine weitere Abgabe von 10 pCt. von den Zinsen eingehoben werden soll, weil diese Abgabe ja nicht den Charakter einer eigentlichen Steuer hat, sondern weil diese Abgabe nur dasjenige hereinbringen soll, was die Länder der ungarischen Krone zur Staatsschuld weniger leisten.

Schon in dem Gesetze über die Beitragleistung zur Staatsschuld wurde der Plan der Umwandlung der Staatsschuld in eine einheitliche Rente aufgenommen, um die Last, welche auf die diesseitigen Länder als Rückzahlung für die Staatsschuld entfällt, zu erleichtern. Das betreffende Gesetz über die Unification der Staatsschuld, in das auch die 10 pCt. Zinssteuer der Staatspapiere einbezogen ist, liegt Ihnen vor.

Die Regierung hat dabei den bisher bestandenen Unterschied betreffs der Rückzahlung in Papier oder Silber beibehalten.

Eine andere Convertirung würde entweder mit einer Benachtheiligung des Staates, oder der Gläubiger, oder mit einem Zwange verbunden gewesen sein. Die Regierung hat ferner die Form einer Capitalschuld jener der Rentenschuld vorgezogen, weil zwischen einer nicht rückzahlbaren Capitalschuld und einer Rentenschuld gar kein Unterschied besteht und die Bevölkerung an die Capitalschuld nun einmal gewohnt ist und Gewohnheiten gerade in dieser Beziehung nicht mehr als nöthig gestört werden sollen.

Wenn nun die Maßregel durchgeführt wird, so ergibt sich folgendes Resultat: Das gesammte Zinsforderniß wird betragen 112,769,061 fl., während es sonst 122,014,460 fl. betragen hätte, also ein Minder-Erforderniß von mehr als neun Millionen. Das Ersparniß bei der Schuldentilgung beträgt in den Jahren 1868, 1869, 1870 je 8,200,000 fl. wovon allerdings für dieses Jahr ein namhafter Betrag abgerechnet werden muß, weil bereits Rückzahlungen stattgefunden haben. Es bleibt nun noch ein Erforderniß von 102 Millionen für die drei Jahre zu decken. Eine Maßregel, die sich von selbst darbietet, war die Veräußerung von Staatseigentum.

Gerade die Ereignisse der letzten Zeit haben es wünschenswerth erscheinen lassen, die Montanwerke aus der Regie des Staates zu entlassen. Es wird ungeschweht verlangt, der Staat solle seine Eisenwerke einstellen; denn es zeigt sich ganz klar, daß der Staat zum Betriebe dieser Werke vollkommen ungeeignet ist.

Eine genaue Durchsicht der vorhandenen Objecte hat zu der Ueberzeugung geführt, daß der Verkauf derselben innerhalb 2 Jahren einen Betrag von 25 Millionen liefern könnte.

Es erübrigte nun noch ein Betrag von 60 Millionen Gulden.

Nach langer und gerade zu sagen schmerzlicher Erwägung blieb der Regierung nichts übrig, als hier einen Appell an die Steuerträger zu richten.

Die Regierung mußte sich vor allem klar machen, daß der Weg der Zuschläge zu den bestehenden Steuern nicht durchführbar ist, weil eben die gegenwärtigen Steuern sehr ungleich vertheilt sind. Wie ungleich der Cataster ist, läßt sich entnehmen, wenn man den Catastralwerth mit dem Verkehrswerth vergleicht.

Man wird eine Reihe von Gütern finden, deren Verkehrswerth den Catastralwerth weitaus, fast zum Doppelten übersteigt; in anderen Theilen erreicht das Erträgniß kaum 3 pCt. Zinsen vom Catastralwerth.

Es hat daher geschienen, von den Zuschlägen absehen zu müssen. Man wäre dabei auch von der Ansicht ausgegangen, daß der Zuschlag, wenn auch nur provisorisch ausgeschrieben, von der Bevölkerung als etwas Bleibendes angesehen worden wäre, weil ja alle Zuschläge bisher anfänglich nur provisorische waren und sich dann doch in bleibende verwandelten. Die Zuschläge wären daher von der Bevölkerung gewiß mit großem Mißtrauen aufgenommen worden.

Die Regierung hat also darauf angetragen, ein für allemal eine Abgabe einzuführen, die aber nie wiederkehrt und nur vom reinen Vermögen zu erheben ist. Man wird gegen die Vermögens-Abgabe Vieles einwenden; man wird sagen, man zerstöre damit das volkswirtschaftliche Capital. Wenn das, was der Staat erhebt, zu unproductiven Zwecken verwendet wird, dann liegt darin eine Vermögens-Zerstörung, mag nun die Steuer Vermögens- oder Einkommensteuer heißen.

Dem, nicht in der Art der Repartition, sondern in der Art der Verwendung der Steuer zeigt sich, ob in derselben eine Vermögens-Zerstörung liegt. Könnten die Ausgaben, welche diese Steuer decken sollten, erspart werden, dann läge in der Nichtersparniß eine Vermögens-Zerstörung; können sie aber nicht erspart werden, dann liegt in der Erhebung der Steuer keine Vermögens-Zerstörung, und es kommt darauf nicht mehr an, ob bei dem Repartitions-Modus das ermittelte Einkommen oder das demselben zu Grunde liegende Vermögen zum Ausgangspunkte genommen wird.

Unsere gegenwärtige Situation ist wesentlich durch die Folgen des Krieges 1866 geschaffen. Wir müssen also jetzt die Schuld dieses Krieges ein für allemal heimzahlen.

Es kommt noch zu berücksichtigen, daß die Verhältnisse einer Vermögens-Abgabe jetzt weit günstiger sind, als jeder anderen Abgabe.

Die Regierung hat auch die Kopfsteuer in Erwägung gezogen. Sie mußte aber dies Mittel ablehnen, da die arbeitende Bevölkerung ohnehin in einem weit höheren Maße besteuert ist, so daß die Annahme dieser ohnedies überlasteten Bevölkerung nicht zulässig ist.

Ich mache aufmerksam, daß die Steuer eine einmalige ist, daß aber die Erhebung auf drei Jahre vertheilt werden soll.

Die Frage bei der Besteuerung des mobilen Vermögens war die, wie den Actien-Gesellschaften gegenüber vorgegangen werden soll. Bekanntlich mußte bisher nicht bloß das Erträgniß der Actien, sondern auch der von ihnen ausgegebenen Obligationen, also ihrer Schulden, zu Grunde gelegt werden.

Die Regierung ist zu der Ansicht gelangt, daß die Actien-Gesellschaften genau demselben Modus unterworfen werden müssen, wie Private, daß also nur das Actien-Capital als ihr wirkliches Vermögen angesehen werden muß, die Obligationen aber bei denjenigen besteuert werden müssen, die den Fruchtgenuß davon haben.

Die Ueberprüfung der Forderungen hat die Regierung den Standesgenossen zu überlassen für gut befunden, weil unter der Controle der Standesgenossen am allerwenigsten Defraudationen und Minderangaben des Vermögensstandes zu befürchten sind.

Die Regierung war der Ansicht, daß von jedem Vermögen der Einzelne einen Betrag von 1500 fl. frei haben soll, daß also nicht bloß jedes Vermögen unter 1500 fl. vollkommen steuerfrei sein soll, sondern daß auch bei einem Vermögen von 4000 fl. z. B. 1500 fl. frei und also nur 2500 fl. besteuert werden sollen, wodurch also dem ärmeren Theile der Bevölkerung eine wesentliche Erleichterung bereitet würde.

Ueber das Erträgniß der Abgabe ist es sehr schwer eine ziffermäßige Angabe zu machen, weil bei unbeweglichem Vermögen die Schätzung sehr schwer ist, während bei beweglichem Vermögen dieselbe jedenfalls nur eine approximative sein kann. Die Regierung glaubt aber, daß die Einnahme sich auf circa 60 Mill. belaufen wird. Das Grundsteuer-Ordinarium beträgt 22,400,000 fl., würde man also das Hundertfache als den Werth annehmen, so würde sich ein Grundwerth von 2240 Millionen ergeben. Dieser Werth ist aber viel zu niedrig gegriffen, und wird der Werth gewöhnlich zwischen 4—500 Millionen geschätzt. Ein Viertel des Grund und Bodens muß, als im Werth unter 1500 fl. stehend, als steuerfrei angesehen, und nach Abzug derselben kann demnach ein Erträgniß von 30 Millionen erwartet werden. Davon kommen, die auf die darauf lastenden Schulden entfallende Steuer, nach den Tabellen vom Jahre 1857, welche mir zu Gebote standen, von 12 Millionen, in Abzug, so daß der Grundbesitz eigentlich von 18—20 Millionen Gulden getroffen wird.

Was das Häusererträgniß betrifft, so ist dasselbe natürlich viel leichter und sicherer zu schätzen.

Das Erträgniß des Steuerordinariums beträgt 12 Millionen Gulden; es kann daher der Capitalwerth mit 1200 Millionen veranschlagt werden. Hier wird man aber eine größere Zahl als im Werthe unter 1500 fl. und demnach als abgabenfrei abziehen müssen, so daß nur ein Werth von 1800 Millionen Gulden erübrigt, und das Erträgniß wird 7 Millionen ergeben können.

Was endlich die Abgabe des Mobilarvermögens betrifft, so ist dies noch viel schwieriger zu schätzen. Man ist in der Lage, das Erträgniß nur so weit zu schätzen, als es in Actien besteht, in Prioritäten, Obligationen oder in Staatspapieren, und in Handel und Industrie angelegt ist. Wenn man aber erwägt, daß das in Actien angelegte Capital allein 700 Millionen beträgt, da ist es auf keinen Fall zu hoch gegriffen, wenn man das Mobilarvermögen auf 1600 Millionen Gulden schätzt. Das würde die Steuer von 24 Millionen ergeben.

Zusammengenommen ist daher ein Erträgniß von 60 Millionen anzunehmen, womit der vollständige Abgang der drei Jahre gedeckt werden soll. Ich verkenne keineswegs die Härte der Maßregeln, kann aber nur wiederholen, es ist das dringendste Bedürfniß nicht nur des Staates, sondern auch aller einzelnen Besitzenden, daß endlich einmal Ordnung in die Staatsverhältnisse komme, daß die Gefahr einer größeren Crisis abgewendet werde, und das ist nur dann zu erwarten, wenn das Princip, das bisher verfolgt wurde, nämlich die Staatsschulden zu vermehren, unbedingt wenigstens in den Zeiten des Friedens verlassen wird. Ich glaube daher, wenn das hohe Haus eine spätere, weitergehende Katastrophe vermeiden, wenn es zur Ordnung kommen will, so bleibt nichts anderes übrig, als diese Maßregeln zu ergreifen.

Einen Beschluß, durch Anleihe das Deficit zu decken, würde ich tief beklagen; ebenso würde ich es beklagen, wenn man in der Verkürzung der Staatsgläubiger weiter gehen wollte. In dieser Beziehung muß ich das hohe Haus bitten, diese Frage reiflich und vollständig zu erwägen. Es ist eine schwere und harte Maßregel, aber einerseits ist sie durch die Nothwendigkeit geboten, andererseits kann die Regierung und das hohe Haus darin eine Beruhigung finden, daß nicht wir es sind, die sie verschuldet haben. Wir müssen trachten, aus der traurigen Lage herauszukommen.

Endlich möchte ich auf einen Punkt zurückkommen, nämlich auf die Frage, ist denn Hoffnung vorhanden, daß, wenn die Maßregel angenommen wird, in den späteren Jahren die Ordnung hergestellt werde, und wird man nicht auch in den späteren Jahren solche Wege einzuschlagen brauchen, die zu einem ähnlichen Ende führen? In dieser Beziehung ist es allerdings schwierig, über eine Reihe von Jahren in voraus zu sprechen. Indessen glaube ich nach reiflicher und ruhiger Ueberlegung constatiren zu können, daß bei Durchführung dieser Maßregeln jeder Abgang nach drei Jahren gedeckt werden wird. Durch die Maßregel, betreffend die Staatsschuld, werden 17 Millionen erspart werden. Ich hoffe ferner, daß innerhalb der drei Jahre, wenn auch vielleicht die Valuta nicht ganz hergestellt sein, selbe doch einen viel geringeren Cours zeigen wird. Unter den heutigen Ausgaben befinden sich für Valuta acht Mill.; durch künftige Verbesserung der Valuta kann man eine Ersparniß von vier Millionen erwarten.

Ferner wird durch die indirecten Steuern, namentlich, wenn das Branntweinsteuer-Gesetz regulirt wird, über 3½ Millionen mehr eingebracht werden können.

Ein ferneres Ersparniß wird in der Verwaltung erreicht werden, und kann dasselbe bei der geänderten Wehrverfassung nicht übertrieben mit 6 Millionen veranschlagt werden. Die noch fehlenden 18 Millionen werden durch ein gerechtes und gutes Steuersystem eingebracht werden können. Wenn Mittel und Wege getroffen werden können, den Entziehungen, wie sie gegenwärtig bei der Einkommensteuer stattfinden, entgegenzutreten — und sie werden gefunden werden, dann glaube ich, wird es möglich sein, diesen Betrag nahezu durch die Steuerreform zu erlangen. Dann ist zu erwarten, daß bei geordneten Zuständen, wo auch der Wohlstand größer wird, das Steuererträgniß der indirecten Steuern zunehmen werde, und läßt sich das zu erwartende Mehrerträgniß auf 2 bis 3 Millionen schätzen.

Ich wiederhole es, auf eine lange Reihe von Jahren etwas mit Bestimmtheit vorauszuweisen, ist unmöglich; man kann mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit sprechen und auf die Erfahrungen anderer Länder hinweisen.

Aber wenn wir den entschiedenen Willen haben zu sparen, wenn die Bevölkerung zur Einsicht gelangt sein wird, daß man es mit dem Steuerzahlen ernst nehmen müsse, dann werden wir Ordnung machen können. Schließlich bemerke ich nochmals, ich anerkenne sehr wohl die Schwere und Mächtigkeit dieser Maßregeln, aber das hohe Haus wird zur Einsicht gelangen, daß ein anderer Vorgang möglicherweise einen kurzen Aufschub herbeiführen könnte, dieser aber viel zu theuer erkauft würde, indem diese Maßregel dann schließlich mit größerer Stärke eintreten müßte. (Rechts Bravo.)

Nachdem Redner bereits gedenkt hatte, erhebt er sich nochmals, um auch die in seinem Vortrage vergessenen Gesetze über die Erhöhung der Gebühr von Lotteriegewinnsten, und über die Aufnahme einer schwebenden

Staatsschuld im Betrage von 20 Millionen Gulden zu sprechen. Was die Bewilligung dieser Legteren betrifft, so sei in derselben keine Belastung vorhanden, und sie sei deshalb nothwendig, weil schon ein großer Theil des Jahres verlossen ist und für den Abgang gesorgt werden muß.

Auf Antrag des Abg. Lippmann werden die Finanzvorlagen dem Budgetausschuß zur Behandlung zugewiesen.

Als nächster Gegenstand der Tagesordnung kommt auf Wunsch des Präsidenten der Gesetzentwurf, wodurch die executive Schuldhast aufgehoben wird, zur Berathung.

Berichterstatter Dr. Perger verliest den Ausschlußbericht, und wird darauf das Gesetz ohne jede Debatte unverändert angenommen. Auf Antrag des Berichterstatters erfolgt sogleich die dritte Lesung. Durch die Annahme des Gesetzes sind zugleich die vom Abg. Wende überreichten Petitionen von Schuldgefangenen erledigt.

Weiterer Gegenstand der Tagesordnung sind Ergänzungswahlen des Verfassungs-Ausschusses.

Die Stimmzettel werden abgegeben. Das Resultat wird in der nächsten Sitzung bekannt gegeben werden. Die Sitzung wird sodann auf Antrag des Präsidenten um halb 2 Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung Donnerstag 10 Uhr. Tagesordnung: Bericht des confessionellen Ausschusses über das Ehegesetz, Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung der Ermächtigung zur Steuererhebung.

### 21. Sitzung der Delegation des ungarischen Reichstages.

Wien, 21. März.

Beginn der Sitzung 6 Uhr Abends.

Präsident Somssich.

Am Ministertische: Minister Horvath, General Kosbach, Vinienschiffscapitan Wiplinger, Major Schyczy.

Tagesordnung: Nuncium der reichsräthlichen Delegation über die Beschlüsse derselben hinsichtlich der Beschlüsse der ungarischen Delegation über die Budgetvorlage, dann Bericht des Siebenerausschusses über dieses Nuncium.

Es wird vor allem das Präsidialschreiben aus der reichsräthlichen Delegation, sodann das Nuncium selbst und nach diesem der Bericht des Ausschusses verlesen.

Der Ausschuß empfiehlt die en bloc-Akzeptanz aller reichsräthlichen Beschlüsse.

Bei den 17.400 fl., die bei der römischen Vorkasse abzutreiben sind, erklärt Erzbischof Haynald, daß er bei seiner früheren Ansicht verharre.

Manojlovics und Simonyi erklären, daß sie wohl ursprünglich mehr zu streichen gewünscht hätten, doch jetzt dem Beschlusse der reichsräthlichen Delegation zustimmen.

Die Streichung wird durch Zufall genehmigt.

Bonis verwahrt sich gegen jede Consequenz, die aus der Gemeinsamkeit der Kosten der Kronwache gezogen werden könnte.

Kerkapolyi erklärt, daß diese Kosten bloß der regelmäßige Sold der betreffenden Truppendetachements seien. Niemand habe angezweifelt, daß die Bewachung der ungarischen Krone eine speciell ungarische Angelegenheit sei.

Koloman Schyczy erklärt, daß über die Investitionen bei den Gestüten und Hengstendepots keinerlei spätere Verrechnung nothwendig sei, indem diese Investitionen einfach Eigenthum des betreffenden Landes (Ungarns) wären. Die gegenseitige Erklärung der jenseitigen Delegation sei ablehnend zur Kenntniß zu nehmen. (Angenommen.)

Die Versammlung stimmt dem Referate in allen Punkten zu und ist somit die Uebereinstimmung bezüglich aller Posten des gemeinsamen Budgets für 1868 hergestellt.

Csengery wünscht im Protokolle eine tabellarische Zusammenstellung aller bewilligten Summen. Diese Tabelle möge der reichsräthlichen Delegation zugestellt werden.

Präsident: soll geschehen; der Siebenerausschuß wird die Zusammenstellung ausarbeiten und in der morgigen Sitzung uns vorlegen.

Csengery bespricht die Modalitäten der Vorlage an Se. Majestät; diese möge durch das gemeinsame Ministerium erfolgen.

Nächste Sitzung morgen 2 Uhr.

### Oesterreich.

Wien, 24. März. (Parlamentarische.) Der Budgetausschuß beschloß die Befürwortung der provisorischen Forterhebung der Steuern für das nächste Vierteljahr. Der confessionelle Ausschuß nahm die unwesentlichen Aenderungen des Herrenhauses am Ehegesetz an. — In der Schlußsitzung der Reichsrathsdelegation beantwortet Beust eine Interpellation bezüglich der ostasiatischen Expedition: dieselbe werde hoffentlich im Laufe des Sommers stattfinden. Beust theilt die kaiserliche Sanction der Delegationsbeschlüsse mit und sagt, er sei vom Kaiser beauftragt, dessen Genußthung und dankbare Anerkennung auszusprechen. Beust dankt im Namen des Ministeriums und

erklärt, die gehegten Befürchtungen bestätigten sich nicht, die Verhandlungen der Delegation entsprachen allen Erwartungen. Die Delegation gab der entschieden ausgeprägten Friedenspolitik der Regierung doppelten Nachdruck, indem sie durch ihre Zustimmung der Wehrkraft einen festen Hintergrund verleiht. Der Präsident betont in seinem Schlußworte, daß der Frieden gegründet sei auf den Ausbau der Verfassung und auf die Eintracht zwischen den Vertretungen und der Krone, und schließt mit einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den Kaiser — Beim Sessionschlusse der ungarischen Delegation ergreift nach Verlesung der kaiserlichen Sanction der Delegationsbeschlüsse der Vertreter der Regierung, Falk, im Namen des Reichskanzlers das Wort, um im Auftrage des Kaisers der Delegation den Dank und Gruß des Kaisers zu verkünden. Der Präsident nimmt in einer schwungvollen Rede Abschied.

Best, 24. März. (Bürgermeister rückt.) Laut einer Mittheilung des „Pester Lloyd“ ist der Bürgermeister Szentkiralyi von seiner Stelle zurückgetreten.

### Ausland.

Berlin, 24. März. (Reichstag.) Da vier Stimmen zur beschlußfähigen Anzahl fehlen, wird die Präsidentenwahl verschoben. Simon kündigt die in der Thronrede angezeigten Gesetzesvorlagen an. Der nächste Sitzungstag ist unbestimmt.

— 24. März. (Der Nordbundesrath) genehmigte die Gesetzentwürfe über das Staatsschuldenwesen, über die Verwaltung und über Aufhebung der Polizeibeschränkungen bei Eheschließungen.

München, 24. März. (Der Ausschuß der Kammer) hat die Berathung des Schulgesetzentwurfes begonnen und beschlossen, daß an den Volksschulen den Kirchenoberbehörden die Anordnung und Leitung des Religionsunterrichtes, nicht aber auch jene des religiös-sittlichen Lebens zustehen soll.

Florenz, 23. März. (Aus Rom) wird gemeldet: Die französische Brigade Pothier hat Befehl zum Abmarsch nach Frankreich empfangen. Es bleibt noch eine französische Brigade, 4500 Mann stark, bis auf weiteres zurück und concentrirt sich in Civitavecchia. — General Dumont ist abgereist.

### Locales.

(Concursauschreibung.) Beim k. l. Landesgerichte in Graz ist eine Gerichtsadjunctenstelle mit dem Gehalte von 525 fl. eventuell 735 fl. erledigt. Bewerbungen innerhalb 14 Tagen beim Präsidium. — Beim Rechnungsdepartement desselben Gerichtes und der k. l. Oberstaatsanwaltschaft in Graz ist eine Officialstelle mit dem jährlichen Gehalte von 900 fl. zu besetzen. Besuche sind bis 15. April ebenfalls beim k. l. Oberlandesgerichtspräsidium einzureichen.

(Concert.) Am Mittwoch, dem Festtage Maria-Verkündigung, gab die philharmonische Gesellschaft ihr sechstes Concert. Wir dürfen keinen Anstand nehmen, dasselbe als ein in allen seinen Nummern vollkommen gelungenes zu bezeichnen. Die Krone aller musikalischen Leistungen des Abends gebührt unstreitig dem Hrn. Clementine Eberhart, welche das Gounod'sche „Ave Maria“, für Sopran, Clavier, Popsymphonische und Violine, mit einer Pietät, mit einer Innigkeit des Gefühls, mit solcher Weichheit und dabei mit so seltlicher Weiblichkeit sang, daß die Wirkung geradezu eine hinreißende und tief ergreifende genannt werden muß. Wahrlich, würdiger und sinniger konnte das Marienfest nicht gefeiert werden, als durch die erhabende Aufführung des „Ave Maria.“ Die Begleitstimmen, von den Herren Zappe, Führer und Redved ausgeführt, haben sich dem Geiste der Composition so angeschlossen, daß die ganze Leistung wie aus einem Gusse daftand, die Pianos von gleicher hauchartiger Zartheit, die Crescendos wie ein Strom mächtig anschwellend, das Fortissimo im Schlußsätze von ergreifender Wirkung. Ein Sturm von Beifall folgte der Meisterleistung, welche sogar wiederholt werden mußte und in der Wiederholung denselben Beifallssturm wieder hervorrief. Hr. Marie del Cott, welche das Rondeau capriccioso von Mendelssohn mit viel Beavour geübt zum Vortrage brachte, erzielte reichen Beifall. Wir lernten in ihr eine tüchtige Pianistin kennen, welche bei so viel Anlage zu den schönsten Hoffnungen berechtigt. Möge uns das Fräulein im Concertsaale eine neue Erscheinung, bald wieder Gelegenheit bieten, sie zu hören. Hr. Arthur, das beliebte Bühnenmitglied, sprach ein Gedicht: „Der unerkannte Schatz“ von Kneise, mit dem ihr eigenen Schmelz in Stimme und Vortrag, der uns ja so oft schon auf der Bühne zur Begeisterung hinriß. Herr Georg Schantel, k. l. Capellmeister, spielte ein Lied von Spohr für Cello. Ein voller, schöner und weicher Ton, ein seiner discreter Vortrag, eine ungewöhnliche Technik ließen uns den Ruf des guten Cellisten, den Herr Schantel in den Saal bereits mitbrachte, als vollkommen berechtigt erscheinen. Unwillkürlich drängte sich uns die Frage auf: Warum so spät? Warum eist zu Ende der Saison? Herr Schantel kann jedesmal sich denselben schönen Erfolg ver sichern halten. Herr Zappe spielte das Souvenir de Mozart von D. Alard. Zappe ist als Violinmeister zu bekant in unseren Kreisen, als daß wir mehr zu sagen brauchen, als „er erntete den gewohnten Beifall.“ Herr Meißel spielte mit Herrn J. Führer ein „Duo“ von Burgmüller für Clarinette und Clavier. Herr Meißel weiß bei eminenter

Technik seinem Instrumente so weiche Töne, ein so zartes, auf Clarinetten seltenes Piano zu entlocken, daß er stets eine begräute Erscheinung in unserer Saale ist. Der Männerchor sang drei Chöre: Die Hymne von Herzog Ernst von Coburg-Gotha, ein Nachlied von Engelsberg und den frohen Wandersmann von Mendelssohn. Den durchgreifenden Erfolg hatte unbedingt die Hymne, welche auf mehrseitig geäußerten Wunsch vor dem Schluß des Concertes wiederholt werden mußte. Der Chor wurde mit Präcision und Kraft gesungen. Das Nachlied ist eine reizende Composition mit einem sehr dankbaren Tenorsolo, welches Herr A. Schickler sehr schön sang. Mit etwas weniger Besangenen würde derselbe einen noch mehr durchgreifenden Erfolg erzielt haben. „Der frohe Wandersmann“, schon alt und ewig neu, wird seine Wirkung nie verfehlen, wenn es in den Händen eines Männerchors von der Schule und Präcision des unsrigen liegt.

(Theater.) Die gestrige Benefizvorstellung des Hrn. Arthur — Benedig „Athenbrödel“ — war recht gut besucht und verschaffte der Benefiziantin verdiente Ovationen durch wiederholte Kranz- und Bouquetenspenden und oftmaligen begeisterten Hervorruf. In der That verstand die Künstlerin aus der Rolle des „Athenbrödel“ ein wahres Feentind von liebenswürdiger Schmelze, gemüthvoller Innigkeit und Herzenswärme zu machen. Herr Kraft als Graf Eichenow spielte sehr brav. Herr Krossel gab uns als Dr. Beltenuß ein treffliches, echt humoristisches Bild. Herr Art als Schlichting entsprach vollkommen. Unter den Pensionärinnen zeichnete sich Fräulein Kraft durch ihr hübsches launiges Spiel aus.

### Casino-Anzeige.

Heute Freitag, den 27. März, Nachmittags präcise halb 6 Uhr, findet der vierte populäre wissenschaftliche Vortrag statt.

Herr Dr. Adolf Schaffer:

„Ein Capitel aus der Psychologie.“

### Neueste Post.

Wien, 16. März. (Unterhaus.) Gizra ver spricht in Beantwortung der Interpellation Dürkheim's und Genossen, die Einbringung des Gesetzentwurfes wegen Zulassung ausländ. Assurance-Gesellschaften, in der nächsten Session. Der Justizminister bringt einen Gesetzentwurf wegen Aenderung des Verfahrens bei den Executionen von Mobilien ein. Der Präsident fragt das Haus, ob es den Bericht des confessionellen Ausschusses wegen der Berufung Hajners nach Pest vertagen wolle. Mit 80 gegen 55 abgelehnt. Bei dem Ausschußantrag, den Herrenhausänderungen beizutreten, beantragt Adam Potocki die Streichung des Wortes „ausschließlich“ bei Art. 3 bezüglich der Ehegerichte, was abgelehnt wird. Hierauf fast einstimmige Annahme des Gesetzes mit den Aenderungen des Herrenhauses in dritter Lesung. Der Gesetzentwurf über die Forterhebung der Steuern bis Ende Juni wurde ohne Debatte in dritter Lesung angenommen. Nächste Sitzung Samstag.

Pest, 25. März. Ihre Majestät die Kaiserin hat ihren Reichsvater nach Ofen kommen lassen. Bei Sr. Majestät dem Kaiser wird morgen Empfang sein. Die Gerüchte vom Rücktritte Szentkiralyi's reduciren sich auf ein vorübergehendes Unwohlsein desselben und dürfte er heute bereits seinen Obliegenheiten als Bürgermeister wieder nachkommen. — Den Haupttreffer der Staatelotterie hat ein armer Zimmermann in Pest gemacht.

### Telegraphische Wechselcourse.

Am 26. März. Oper. Metalliques 56.40. — Oper. Metalliques mit Rai. und November-Zinsen 57.40. — Oper. Rationales Ansehen 63.50. — 1860er Staatsanleihe 81.50. — Bankactien 706. — Creditactien 186.90. — London 115.75. — Silber 113.25. — k. l. Ducaten 5.47 1/10.

### Angelkommene Fremde.

Am 23. März.

Stadt Wien. Die Herren: Rom und Kreter, Handelsattaché, Route und Künstler, von Gottsche. — Puntschert, Fabricant, von Klagenfurt. — Heimann, Kaufm., von Treviso. — Wolfschläger, Hotelbes., von Warburg. — Die Frauen: Smeltz, Private, von Großschieß. — Erlach, Private, von Neumarkt. Elefant. Die Herren: Kohn, Kaufm., von Graz. — Ingénieur, von Wien. — Göb, von Warburg. — Lengyl Josef und Lengyl Moriz, Großhändler, von Gr. Kanischa. — Rannnicher, Privatier, von Moräusch. — Die Frauen: Schöber, Hausirerin, von Meran. — Bachstibler, Hausirerin, von Wien. — Neustadt.

Kaiser von Oesterreich. Herr Bufalo, Secretär.

### Theater.

Heute Freitag:

Rigoletto.

Oper in 4 Acten von Verdi.

### Meteorologische Beobachtungen in L. Wlach.

März	Barometer (auf Meereshöhe)	Thermometer (auf Meereshöhe)	Thermometer (auf Meereshöhe)	Wind	Witterung	Wasserwärme	Luftwärme
6 U. Mg.	323.35	- 0.2	D. schwach	z. Hälfte bew.	0.00		
26 „ N.	323.81	+ 6.7	N. mäßig	ganz bew.			
10 „ Ab.	324.40	+ 2.0	N. schwach	halbbew.			

Morgens Reif. Kälte und Trockenheit anhaltend. In den Alpen Schneegestöber. Das Tagesmittel der Wärme um 1.5° unter dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht. Wien, 24. März Die Kurse weber der Staatsfonds noch auch der Industriepapiere haben im Ganzen genommen erhebliche Veränderungen aufzuweisen, doch war die Haltung ziemlich fest. Devisen und Baluten schlossen matter officiell. Geld flüssig.

Table with multiple columns: Öffentliche Schuld, A. des Staates (für 100 fl.), Silber-Anleihen, Actien (pr. Stück), Pfandbriefe (für 100 fl.), Wechsel (3 Monate), Cours der Geldsorten. Includes sub-sections like 'S. der Kronländer' and 'Nationalbank'.

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 71.

Freitag den 27. März 1868.

**(99—1) Nr. 824.**  
**Concurs-Ausschreibung.**  
Bei der Statthalterei des Königreichs Böhmen hat der mit a. h. Entschliessung vom 17ten Februar l. J. systemisirte Dienstposten eines Oberbaurathes I. Classe mit dem Jahresgehälte von 3000 fl. ö. W. zur Besetzung zu gelangen.  
Die Bewerber um diesen Posten werden aufgefordert, ihre mit den Nachweisungen über ihre Studien, bisherige praktische Verwendung, Sprachkenntnisse und Lebensalter documentirten Gesuche bis 15. April 1868 bei dem böhmischen Statthalterei-Präsidium einzubringen.  
Prag, am 21. März 1868.

figen Gehälte jährlicher 525 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehälte von 630 fl. und 735 fl. in Erledigung gekommen.  
Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche auf dem gesetzlichen Wege binnen 14 Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in das Grazer Anzeigebblatt bei dem gefertigten Landesgerichts-Präsidium zu überreichen.  
Graz, am 24. März 1868.  
**Vom k. k. Landesgerichts-Präsidium.**

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 6. April l. J. an das gefertigte Oberlandesgerichts-Präsidium zu richten.  
Graz, am 20. März 1868.  
**Vom k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.**

**(98—1) Nr. 276.**  
**Edict.**  
Bei dem k. k. Landesgerichte Graz ist die Stelle eines Gerichtsadjuncten mit dem systemmä-

**(97—3) Nr. 1017.**  
**Rundmachung.**  
Bei dem steierm. - kärnt. - krain. Oberlandesgerichte ist eine erledigte systemisirte Hilfsämter-Directions-Adjunctenstelle mit dem Gehälte jährlicher 1050 fl. und im Vorrückungsfalle mit dem Gehälte jährlicher 945 fl. zu besetzen.

**(95—2) Nr. 160.**  
**Sine Actuarstelle**  
bei dem k. k. Bezirksgerichte Marburg mit dem Gehälte von 420 fl. ist zu besetzen.  
Die Bewerbungsgesuche, worin die Kenntniß der slovenischen Sprache nachzuweisen ist, sind im vorgeschriebenen Wege bis 10. April 1868 beim Präsidium des k. k. Kreisgerichtes Cilli zu überreichen.  
Cilli, am 21. März 1868.

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 71.

**(705—2) Nr. 1928.**  
**Zweite exec. Feilbietung.**  
Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird im Nachhänge zu dem Edicte vom 23ten November 1867, Z. 8004, in der Executionsfache der Ursula Grebene, verehelichte Godeša, von Zirkniz gegen Johann Grebene von Zirkniz plo. 400 fl. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur zweiten Realfeilbietungstagung am 13. März l. J. kein Kauf-lustiger erschienen ist, weshalb am 17. April l. J., Vormittags um 11 Uhr, zur dritten Tagung geschritten werden wird.  
K. k. Bezirksgericht Planina, am 13ten März 1868.

**(707—2) Nr. 1845.**  
**Zweite exec. Feilbietung.**  
Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird im Nachhänge zu dem Edicte vom 15ten November 1867, Z. 7766, in der Executionsfache des Thomas Gencur von Oberplanina gegen Alois Wolante, nun dessen Vermögensüberhaber Lorenz Rogovšek von dort, plo. 38 fl. 37 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur zweiten Realfeilbietungstagung am 10. März l. J. kein Kauf-lustiger erschienen ist, weshalb am 14. April 1868, Vormittags um 10 Uhr, zur dritten Tagung geschritten werden wird.  
K. k. Bezirksgericht Planina, am 10ten März 1868.

worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.  
Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.  
K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 14. October 1867.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.  
K. k. Bezirksgericht Wippach, am 30ten Jänner 1868.

**(621—2) Nr. 1404.**  
**Relicitation.**  
Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiemit bekannt gemacht:  
Es sei über Ersuchen des Herrn Simon Jan, Localcaplan in h. Dreifaltigkeit, in die Relicitation der von Joh. Obreza von Bigaun in der Executionsfache der Gertraud Jenko gegen Anton Sibera von Pribarjevo um den Meistbot von 500 fl. erstandenen, im Grundbuche Haasberg sub Ref.-Nr. 919 vorkommenden Realität in Pribarjevo wegen Richterfüllung der Licitationsbedingungen gewilliget und zu deren Vornahme die einzige Tagung auf den 28. April l. J. Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei auf Gefahr und Kosten des säumigen Erstehers angeordnet worden.  
K. k. Bezirksgericht Planina, am 24ten Februar 1868.

**(704—2) Nr. 5690.**  
**Executive Feilbietung.**  
Von dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird hiemit bekannt gemacht:  
Es sei über das Ansuchen des Michael Likel von Tschernembl, durch Dr. Bresnik von Tschernembl, gegen Michael Balouz von Hrašt wegen aus dem Vergleiche vom 27. Juli 1866, Z. 4725, schuldiger 195 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Gält Weinitz sub Cur.-Nr. 142, Ref.-Nr. 99 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 470 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagungen auf den 15. April, 16. Mai und 17. Juni 1868, jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhänge bestimmt

**(560—2) Nr. 419.**  
**Executive Feilbietung.**  
Von dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird hiemit bekannt gemacht:  
Es sei über das Ansuchen der Kirche in Budanje, durch den Kämmerer Jerni Pradel von Budajne, gegen Franz Pradel von Budajne wegen aus dem Vergleiche vom 1ten December 1864, Z. 5783, schuldiger 31 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Slapp Tom. I, pag. 115 und Herrschaft Wippach Tom. VI, pag. 400 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1450 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executive Feilbietungstagungen auf den 18. April, 15. Mai und 22. Juni 1868, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, und zwar die erste und zweite in der Gerichtskanzlei und die dritte in loco rei sitae mit dem Anhänge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

**(726—2) Nr. 239.**  
**Executive Feilbietung.**  
Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht:  
Es sei über das Ansuchen der Vormünder der minderj. Anton Sedina'schen Erben von Laas gegen Johann Stratos von Obločic wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 29. Juli 1864, Z. 3808, und Einantwortungsurkunde vom 14ten März 1867, Z. 1534, schuldiger 375 fl. 66 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Halsterstein sub Urb.-Nr. 86 und 87 vorkommenden Realitäten sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 400 fl. und 474 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executive Feilbietungstagungen auf den 4. April, 5. Mai und 3. Juni 1868, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhänge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.  
Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.  
K. k. Bezirksgericht Laas, am 21ten Jänner 1868.